

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 11 (1936)
Heft: 11

Artikel: Wiederaufbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiederaufbau

Ein Arbeitsausschuss, bestehend aus Vertretern der Schweizer Bauernheimatbewegung, des Schweizer Gewerkschaftsbundes, der Angestelltenverbände und des Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter hat das nachstehende Programm ausgearbeitet und ladet alle wirtschaftlichen und politischen Organisationen, sowie Einzelpersonen, die auf dem Boden dieser Grundsätze und Richtlinien stehen, zur Mitarbeit ein.

Unser Ziel :

Das zunächst gelegene Ziel ist die Überwindung der Krise als der einen grossen Voraussetzung zur Erhaltung der Demokratie.

Das bedeutet: Arbeit und Brot für alle. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist notwendig die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und ausreichenden Lebensbedingungen für alle Kreise des arbeitenden Volkes, die Lösung des Überschuldungsproblems, die Überwindung der Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt und im Bankwesen. Die staatlichen Hilfsmassnahmen sollen hierbei nicht Selbstzweck sein, sondern zum Ziel haben, sich nach und nach überflüssig zu machen.

Das weitergesteckte Ziel ist die Ausnützung und der Ausbau der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten, um das ganze Volk reicher mit den lebensnotwendigen Gütern zu versorgen und allen einen gerechten Anteil am Gesamtertrag der Volkswirtschaft zu gewähren.

Die ganze Wirtschafts-, aber auch die Finanz- und Sozialpolitik des Staates muss in den Dienst dieser Ziele gestellt werden.

Die einzelnen Aufgaben :

1. Wirtschaftspolitik. Die erste Aufgabe ist die sofortige Beendigung der Deflation in allen Teilen der Wirtschaft. Zu diesem Zweck ist jeder weitere Preisabbau, soweit nicht übernormale Gewinne ihn rechtfertigen, und jeder weitere Lohnabbau zu verhindern. Nach der Wechselkursenkung hat ja die Deflation auch nach der Begründung ihrer bisherigen Befürworter jeden Sinn verloren. Die massgebenden Behörden müssen offiziell erklären, dass sie den allgemeinen Preis- und Lohnabbau bekämpfen mit den in ihrer Macht liegenden Mitteln.

Für die nächsten Jahre muss eine langsame Steigerung der Preise und Löhne angestrebt werden, damit die unheilvolle Aufwertung der Schulden einigermassen korrigiert werden kann. Dabei soll die Preisschere, die in den letzten Jahren zwischen Grosshandels- und Kleinhandelspreisen entstanden ist, sich wieder einigermassen schliessen, indem die letzteren nicht im gleichen Verhältnis steigen dürfen wie die Engrospreise.

Die Löhne der Arbeitnehmer dürfen nicht weiter verkürzt werden, sondern sind allmählich wieder zu erhöhen, wobei die Ungerechtigkeiten, die beim Abbau entstanden sind, ausgeglichen werden sollen. Eine Preissteigerung auf Kosten des Reallohnes hätte deflatorische Wirkung und würde zu einer weiteren Schrumpfung der Produktion statt zu ihrer Ausweitung führen. Der Reallohn der gesamten Arbeiterschaft muss ausserdem durch Verminderung der Arbeitslosigkeit gesteigert werden.

Eine Kartell- und Trustgesetzgebung muss die breiten Massen des Volkes, besonders auch

das Gewerbe und den Kleinhandel, vor Übervorteilung und Gefährdung durch grosskapitalistische Organisationen schützen.

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist zu beschränken, wo sie die Lebensrechte der sozial Schwachen und die Verteidigungskraft der Volkswirtschaft gefährdet. Eine klare, verfassungsrechtliche Grundlage muss dem Staate das Recht gewähren, im Sinne des sozialen Ausgleichs ordnend in die Wirtschaft einzugreifen.

Arbeitsbeschaffung, Hilfe für Export und Fremdenverkehr: Im Interesse der Wirtschaft und um den demoralisierenden Folgen der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, müssen möglichst viele Arbeitslose wieder in den normalen Produktionsprozess eingeschaltet werden. Das soll geschehen durch:

- a) Förderung der Ausfuhr (Kredithilfe, organisatorische Massnahmen wie Exportzentralen usw.) und des Fremdenverkehrs;
- b) öffentliche Arbeiten und Förderung der privaten Arbeitsbeschaffung für das Inlandgewerbe, der Bund soll in Verbindung mit Kantonen und Gemeinden einen Arbeitsbeschaffungsplan aufstellen, um auf allen Gebieten systematisch alle Arbeitsmöglichkeiten auszuschöpfen und um durch die Mannigfaltigkeit der Aufträge in möglichst vielen Berufen Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Für die Landwirtschaft bilden Einkommensvermehrung und Stärkung der Kaufkraft im Inlande, Schutz der einheimischen Arbeit und ihres Ertrages, eine gerechte Zins- und Preispolitik neben den exportfördernden Massnahmen die wichtigsten Mittel, um die oben erwähnten allgemeinen Ziele zu erreichen. Bis zu deren Verwirklichung sind die Stützungsaktionen des Staates fortzusetzen. Der Boden ist der Spekulation zu entziehen und als Privateigentum des Bauern zu sichern.

Durch Zinshilfe und Entschuldung ist den stark verschuldeten Teilen der Landwirtschaft sowie denen des Gewerbes rasche und wirksame Hilfe zu bringen.

2. Kredit- und Währungspolitik. Das allgemeine Ziel ist eine genügende Kapitalversorgung für alle gerechtfertigten Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft zu einem stabilen niedrigen Zins. Soweit ein allfälliger Kapitalüberschuss ohne Benachteiligung der eigenen Volkswirtschaft exportiert werden kann, muss er in den Dienst der einheimischen Arbeit gestellt werden. In diesem Sinne ist der Kapitalmarkt zu beeinflussen, zu organisieren und der Kapitalexpert zu kontrollieren.

Die nächste Aufgabe ist die Auflockerung des Kapitalmarktes und die Rückführung der thesaurierten Kapitalien in die Wirtschaft. Das wird nur erreicht, wenn durch Beendigung der Deflation und durch wirksame Krisenbekämpfung das Vertrauen zur Wirtschaft wieder gehoben wird.

Die Währungspolitik hat die allgemeinen Ziele der Wirtschafts- und Kreditpolitik zu unterstützen, namentlich was die allmähliche Hebung des Preisstandes und die Verflüssigung des Kapitalmarktes anbetrifft.

3. Finanzpolitik. Das Ziel ist die gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten. Die Besteuerung hat nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Die finanzpolitischen Massnahmen dürfen keinen Deflationsdruck ausüben. Zu diesem Zwecke sind Steuern auf dem lebensnotwendigen Konsum zu vermeiden, ebenso soll kein übermässiger Steuerdruck auf dem normalen Geschäftsertrag lasten.

Durch eine Steuerreform, die auf dem Wege der Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung die Steuerhinterziehung und die interkantonale Steuerflucht zu unterbinden sucht, ist eine Erleichterung des Steuerdrucks, namentlich für die bescheidenen Vermögen und Einkommen herbeizuführen und die Finanzierung des Finanzbedarfs, der dem Bund aus der Erfüllung seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben entsteht, sicherzustellen. Zur Finanzierung der Krisenpolitik sind namentlich die unter dem Schutze staatlicher Massnahmen erzielten Monopolgewinne, ferner grosse Gewinne und Einkommen zu besteuern.

Die Schulden- und Zinslasten der öffentlichen Hand sind durch die bereits erwähnte Preis- und Zinspolitik zu erleichtern.

4. Sozialpolitik. Die Sozialpolitik muss die Bestrebungen auf Erhaltung und Vermehrung der Kaufkraft der breiten Volksmassen unterstützen.

Zu diesem Zwecke werden folgende Massnahmen erstrebt:

Sicherung einer ausreichenden Arbeitslosenhilfe durch zweckmässige und gerechte Gestaltung der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe,

Ausbau der Sozialversicherung durch Schaffung der Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Lohnschutz durch Festsetzung von Minimallöhnen in Industriezweigen mit ungenügenden Lohnverhältnissen,

Verkürzung der Arbeitszeit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, das heisst als Massnahme der Krisenbekämpfung,

Erhöhung des Eintrittsalters in das Erwerbsleben auf 15 Jahre.

5. Politische Postulate. Das Vertrauen zwischen Volk und Behörden muss wieder hergestellt werden, unter anderem auch durch Berücksichtigung aller wichtigen Volkskreise bei der Bestellung der Behörden und durch Säuberung der Politik von Geschäftsinteressen.

Das demokratische Mitspracherecht des Volkes ist zu erhalten und anzuwenden. Das Referendumsrecht darf durch die Bundesversammlung nur ausgeschaltet werden, wenn wirklich die zeitliche Dringlichkeit die Vornahme einer Abstimmung verunmöglicht, und wo es sich nur um vorübergehende Massnahmen handelt.

Sicherstellung der Anteilscheinauszahlungen Von P. Steinmann

Unter den vielen Problemen, die die Wirtschaftskrise uns Baugenossenschaften gebracht hat, ist wohl eines der wichtigsten und auch der schwersten die Erhaltung des nötigen Anteilscheinkapitals. Das beweist deutlich der Umstand, dass bereits einige Genossenschaften dazu übergehen mussten, besondere Massnahmen in der Richtung zu ergreifen. So sind einige zuerst dazu übergegangen, von der freiwilligen Vereinbarung zurückzutreten, welche die Mitglieder der Sektion Zürich des Verbandes seinerzeit eingegangen waren, dass bei Umzug von Mietern von der einen in eine andere Genossenschaft die Einlagen gegenseitig überwiesen würden, wenn möglich auf den Umzugstermin, oder dass zum mindesten die langen Kündigungsfristen nicht eingehalten werden müssten. Diese Vereinbarung war sehr gut. Sie hat eine gewisse Freizügigkeit ergeben, die für die öffentliche Beurteilung der Genossenschaften wahrscheinlich von nicht geringer Bedeutung gewesen ist. Andere sind nun leider sogar dazu übergegangen, die Kündigungsfristen für die Anteilscheine auf mehrere Jahre auszudehnen. Wieder andere haben zudem noch die Verzinsung der Anteilscheineinlagen eingestellt.

Die Gründe für diese Massnahmen sind alle darauf zurückzuführen, dass die Wirtschaftskrise einen ganz erheblich grösseren Wohnungswechsel gebracht hat, ferner dass Lohnabbau und Verdienstlosigkeit viele Mieter ausserstand setzten, Einlagen für Wohnungsfinanzierung machen zu können. In vielen Fällen war der Grund für eine Wohnungskündigung bei der Baugenossenschaft, dass die Leute gezwungen waren, ihre Ersparnisse, die sie in Form von Genossenschafts-

anteilen angelegt hatten, zu liquidieren, um sie für den Lebensunterhalt verwenden zu können. Daneben hat es wohl auch solche Liquidationen gegeben, die auf Befürchtungen zurückzuführen waren, die aus schlechtem Gerede von Allzuängstlichen und auch von gewissen interessierten Kreisen herumgeboten wurden. Auch der steigende Leerwohnungsstand in der Stadt Zürich hat natürlich mit dazu beigetragen, vielen Mietern den Entschluss zum Wechseln einer Wohnung zu erleichtern, besonders denen, die in der Zeit der Wohnungsnot eben mehr aus Not als aus freier Entschliessung in einer Genossenschaft eine Wohnung mieteten. Eine sehr empfindliche Konkurrenz ist den Genossenschaften noch dadurch entstanden, dass während langer Zeit viele Liegenschaften auf Zwangsversteigerungen kamen, wobei sehr oft gute Objekte zum Betrage der ersten Hypotheken versteigert wurden. Die neuen Besitzer hatten es dann sehr leicht, in den nun stark abgeschriebenen Liegenschaften die Mieten ganz merklich zu reduzieren und damit neue Mieter zu gewinnen für Wohnungen, die oft lange leergestanden hatten, weil sie vorher zu teuer waren. Diese Neuvermietungen sind oft zu Lasten der Baugenossenschaften gegangen.

Diese vermehrten Mieterwechsel brachten natürlicherweise sehr grosse Kündigungen von Anteilscheinen mit sich. Bei der Neuvermietung konnte aber wohl in den wenigsten Fällen das gekündete Kapital vom neuen Mieter wieder aufgebracht werden. In manchen Fällen – und oft vielleicht doch etwas zu früh – ist man dann dazu übergegangen, Wohnungen ganz ohne Beteiligung wieder zu vermieten. Leider hat diese Vermietungsart, die den bis-